

Beitragsordnung für Mitglieder im Hausärztinnen- und Hausärzterverband Schleswig-Holstein e.V.

Beitragspflicht

1. Der Hausärztinnen- und Hausärzterverband Schleswig-Holstein e.V. erhebt gem. Satzung zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Eintritt montagsanteilig berechnet. Die Mitgliedschaft beginnt ab Eingang der Beitrittserklärung. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Folgemonats nach Eingang der Beitrittserklärung.
4. Für außerordentliche Mitglieder gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - Studierende der Humanmedizin sind beitragsfrei.
 - Ärztinnen und Ärzte, die nach Eintritt in den Ruhestand keine hausärztliche Tätigkeit mehr ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit. Für Mitglieder im Ruhestand tritt die Befreiung mit Beginn des Folgejahres nach Meldung der Praxisaufgabe in Kraft.
 - Mitglieder in Elternzeit sind während der Dauer der Elternzeit beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat nach Beginn der Elternzeit.
 - Mitglieder im 1. Jahr der Niederlassung sind beitragsfrei.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

Beitragshöhe

1. Der Beitrag beträgt 295€ pro Jahr.
2. Für angestellte Ärztinnen und Ärzte beträgt der Jahresbeitrag 245€.
3. Für Mitglieder aus Gemeinschaftspraxen ab zwei Mitgliedern pro Gemeinschaftspraxis beträgt der Jahresbeitrag 245€ pro Mitglied.
4. Jedem Mitglied bleibt es unbenommen, freiwillig einen höheren als den von der Landesdelegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Beitragsfälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten. Bei neu eintretenden Mitgliedern beginnt die Fälligkeit mit dem 1. des Folgemonats.
2. Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt. Die zweite Mahnung erfolgt frühestens 30 Tage nach Absendung der ersten Mahnung. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt 15€. Kommt das beitragspflichtige Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Betrag einschließlich der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von 3% über den Leitzinssatz beigetrieben.
3. Schuldet ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge, leitet der Vorstand ein Ausschlussverfahren ein.

Beitragserhebung

Der Hausärzteverband Schleswig-Holstein e.V. verwendet grundsätzlich das Lastschriftinzugsverfahren zum Einzug der fälligen Beiträge. Eine Ermächtigung seitens des Mitglieds ist hierzu bei Beitritt erforderlich.

Beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung in Kiel am Mi., d. 4. Oktober 2023.

Dr. Jens Lassen

Vorsitzender